



Die Pflanzengesundheitskontrolle und die Abfallbehörden des Landes Bremen informieren:



Altholz – Abfallholz:

Entsorgungsmöglichkeiten und Meldeverpflichtungen für Verpackungs- und Stauholz

Aus aktuellem Anlass möchten wir Ihnen nachfolgend einige Informationen und Hilfestellungen zum Thema „Entsorgungsmöglichkeiten von Verpackungsholz als Abfall“ zukommen lassen und Sie auf die neuen Meldeverpflichtungen bei Schädlingsbefall oder -verdacht und fehlenden Kennzeichnungen am Holz aufmerksam machen.

Welches Holz ist betroffen?

Betroffen ist Verpackungs- und Stauholz aus massivem Nadel- oder Laubholz. Diese Vorschriften gelten unabhängig von der sog. Risikowarenliste, also insbesondere für Warensendungen, die nicht der Meldepflicht durch den Zoll unterliegen. Für Holz der Risikowarenliste gelten zusätzliche Bestimmungen.

Wie ist mit „zugelassenem Verpackungsholz“ umzugehen?

Bei zugelassenem Verpackungs- und Stauholz handelt es sich nach den Anforderungen der Pflanzengesundheitskontrolle um Holz, das

- aus Deutschland stammt oder
- aus Ländern der EU (ausgenommen Portugal) oder der Schweiz stammt oder
- eine gültige Markierung nach dem ISPM 15¹ trägt.

Der Stauerei- bzw. Packbetrieb oder ein anderer Betrieb mit Abfallholz hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses Holz getrennt von dem „*Risikoholz*“ (s.u.) auf dem Betriebsgelände gelagert wird.

Holz, das Abfall ist, unterliegt zusätzlich den Anforderungen der Altholzverordnung² und ist entsprechend den Vorgaben der Altholzverordnung zu verwerten bzw. zu beseitigen.

Nach den Begriffsbestimmungen der Altholzverordnung handelt es sich bei Verpackungs- und Stauholz, welches als solches nicht mehr genutzt wird, um „Gebrauchtholz“. Als Gebrauchtholz definiert werden gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent). Durch Sichtkontrolle und Sortierung ist das Altholz auf dem Betriebsgelände den für den vorgesehenen Verwertungsweg zugelassenen Altholzkategorien zuzuordnen:

- Altholzkategorie I: naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz
- Altholzkategorie II: verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel

Die Zuordnung gängiger Altholzsortimente zu den Altholzkategorien ist in Anhang III der Altholzverordnung aufgeführt.

Altholz darf zum Zweck der stofflichen oder energetischen Verwertung nur in Verkehr gebracht werden, um es einer dafür zugelassenen Altholzbehandlungsanlage zuzuführen. **Eine Abgabe oder ein Verkauf des Gebrauchtholzes an Privatpersonen (Verbrennung in privaten Kaminöfen) oder Gewerbebetriebe (Nutzung als Bau- oder Konstruktionsholz) ist nicht zulässig.**

Welches Holz muss gesondert gesammelt und fachgerecht entsorgt werden („*Risikoholz*“)?

Verpackungsholz aus Drittländern oder Portugal, das keine Markierung nach dem Muster des ISPM Nr. 15 trägt oder dessen Herkunft nicht klar zuzuordnen ist, muss auf dem Betriebsgelände getrennt von anderem Verpackungsholz gelagert werden. Dieses Holz darf nur durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen abgeholt werden und ist

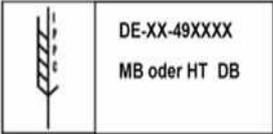
- a) entweder direkt einer zugelassenen Verbrennungsanlage zuzuführen (z.B. Müllverbrennungsanlage, Heizkraftwerke)
- b) oder in einer Verwertungsanlage unter Einsatz von Leim, Hitze und / oder Druck zu verarbeiten (z.B. Pressholz)

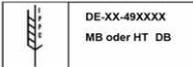
¹ ISPM Nr.15: Internationaler Standard für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen: Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel

² Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15.08.2002
Info_Alt-Abfallholz_LMTVet-SUBV.pdf

c) oder durch ein nach ISPM 15 registriertes Unternehmen einer entsprechenden Behandlung zu unterziehen.

! Eine Abgabe oder ein Verkauf des Risikoholzes an Privatpersonen (Verbrennung in privaten Kaminöfen) oder Gewerbebetriebe (Nutzung als Bau- oder Konstruktionsholz) ist nicht zulässig.

Ursprung:	Abgabe an:	Entsorgungsweg:
zugelassenes Verpackungsholz aus: Deutschland EU, Schweiz (außer Portugal) Drittland oder Portugal mit Markierung (ISPM 15)  	Entsorgungsunternehmen 	Altholzkategorie I: stoffliche Verwertung (z.B. Aufbereitung zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen, Herstellung von Aktivkohle/Industrierestholzkohle oder energetische Verwertung (z.B. Müllverbrennungsanlage oder Heizkraftwerk) in Verbindung mit dem Verfahren R1 (Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der
		Altholzkategorie II: energetische Verwertung (z.B. Müllverbrennungsanlage oder Heizkraftwerk) in Verbindung mit dem Verfahren R1 (Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung)

Ursprung:	Abgabe an:	Entsorgungsweg:
Risikoverpackungsholz: unbekannter Herkunft, Drittland oder Portugal ohne Markierung (ISPM 15) 	Entsorgungsunternehmen 	auf direktem Weg in die energetische Verwertung (z.B. Müllverbrennungsanlage oder Heizkraftwerk; Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung) 
		Behandlung nach ISPM 15 
		Verarbeitung (Leim, Hitze, Druck) 

Die Mitarbeiter/-innen der Pflanzengesundheitskontrolle und der Abfallbehörden können eine stichprobenartige Überprüfung der Lagerung bzw. Entsorgung des Holzes durchführen.

Meldepflicht

Nach § 1a der Pflanzenbeschauverordnung³ bestehen seit 1.1.2012 folgende Meldeverpflichtungen:

- importiertes Stau- oder Verpackungsholz trägt keine Markierung nach dem Muster des ISPM Nr. 15 und / oder
- Schädlingsbefall bzw. der Verdacht auf Befall mit Schädlingen am Stau- oder Verpackungsholz.

Zur Meldung verpflichtet sind sowohl Personen / Unternehmen, die beruflich oder gewerblich mit Verpackungsholz Umgang haben als auch private oder öffentliche Untersuchungsstellen.

³ Pflanzenbeschauverordnung i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2927)
 Info_Alt-Abfallholz_LMTVet-SUBV.pdf

Die Meldung hat an die jeweils zuständige Pflanzengesundheitskontrolle zu erfolgen.

Feststellung:	Meldung bei der Pflanzengesundheitskontrolle:	Maßnahme
Kennzeichnung nach ISPM 15 fehlt am Importholz	 Meldung erforderlich	Entsorgung – siehe „Risiko- verpackungsholz“
Verdacht auf Schädlingsbefall (Bohrlöcher, frische Späne, Bohrmehl)	 Meldung sofort erforderlich	Sichern des Holzes in einem ge- schlossenem Behälter, Inspektion durch die Pflanzengesund- heitskontrolle, ggf. Begasung notwendig
Schädlingsbefall: Käfer oder andere holzerstörende Insek- ten entdeckt		



Kontakt für Betriebe im Land Bremen:

Pflanzengesundheitskontrolle:

Allgemeine Informationen:

Standort	Telefon	Fax	Anschrift
Bremen	(0421) 361 - 155 26 - 81 30	(0421) 361 - 166 44	Lötzener Str. 3 28207 Bremen
Bremerhaven	(0471) 596 - 13 476 - 13 890	(0471) 596 - 13 479	Senator-Borttscheller-Str. 8 27568 Bremerhaven

Meldungen und Rückfragen:

Standort	Telefon	Fax	E-Mail
Bremen	(0421) 361 - 13 475 - 13 477	(0421) 361 - 166 44	Frau Müller mmueller@veterinaer.bremen.de
Bremerhaven	(0471) 596 - 13 475 - 13 477	(0471) 596 - 13 479	Frau Freers astrid.freers@veterinaer.bremen.de

Abfallbehörden (Ansprechpartner/-innen für AltholzV):

Standort	Telefon	Fax	E-Mail
Bremen (SUBV*)	(0421) 361 - 9330	(0421) 496 - 9330	Herr Wege andreas.wege@umwelt.bremen.de
Bremerhaven Hafengebiete (SUBV)	(0471) 596 - 13147	(0421) 496 - 13147	Frau Watermann claudia.watermann@umwelt.bremen.de
Stadtgemeinde Bremerhaven (Umweltschutzamt Bremerhaven)	(0471) 590 - 2045	(0471) 590 - 2981	Herr Schneider sven.schneider@magistrat.bremerhaven.de

* SUBV: Senator für Umwelt, Bau und Verkehr